

*Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren* zwischen der *Tschechoslowakei und Lettland* <sup>1)</sup> folgen weitgehend dem System der Genfer Generalakte. Der erste Vertrag schließt die Streitigkeiten aus, die die Interessen eines dritten Staates berühren oder sich auf Handlungen eines solchen beziehen (Art. 21), während der zweite nach Art. 19 auch dann Anwendung findet, »wenn andere Mächte gleichfalls ein Interesse an dem Streitfall haben« (vgl. Art. 35 der Generalakte).

### III. Handelsverträge

Der Vertrag zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika und Brasilien* vom 2. Februar 1935 <sup>2)</sup> ist der erste, der dem von dem amerikanischen Staatssekretär in seiner Erklärung vom 22. November 1934 <sup>3)</sup> verkündeten Programm der neuen amerikanischen Handelspolitik entspricht. Der in ihm durchgeführte Grundsatz unbedingter Meistbegünstigung erstreckt sich auf alle Zölle und Abgaben, auch auf die im innerstaatlichen Verkehr erhobenen (Artt. I, VII). Art. II enthält das Verbot von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in der auch in anderen Handelsverträgen üblichen Form <sup>4)</sup>. Die Geltungsdauer des bisher noch nicht in Kraft getretenen Abkommens ist auf zwei Jahre bemessen (Art. XIV). Seine Bedeutung hat der amerikanische Staatssekretär in einer anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen Erklärung <sup>5)</sup> folgendermaßen gekennzeichnet:

»I have just had the pleasure of signing a trade agreement between this Government and the United States of Brazil. It is the first one of these agreements to be concluded outside of the one with Cuba, which had special features. I am especially gratified because this marks the first break in the long jam of international trade created by restrictions such as quotas, import licenses, exchange controls, special arrangements, and almost numberless other throttling devices. Agreements of a similar nature are in the making with 15 other countries, some of them so far advanced that their completion may be expected soon.

Having once started on the road away from the medieval mercantilism which was strangling the commerce of a new world progress should now be more rapid and the movement gain momentum.

I am confident that in our dealings with other countries we shall encounter the same spirit of reasonableness and cooperation for the general welfare that we have experienced with Brazil and that soon, by the expansion of this program, we shall be casting a broad beam of light and hope into the existing economic darkness.«

<sup>1)</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1935, S. 23.

<sup>2)</sup> Inhaltsangabe des amtlich noch nicht veröffentlichten Abkommens in Press Releases vom 2. 2. 1935, S. 64 ff.

<sup>3)</sup> Abdruck ds. Zeitschr. Bd. V, S. 161.

<sup>4)</sup> Vgl. ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 641.

<sup>5)</sup> Press Releases vom 2. 2. 1935, S. 76.

Das am 27. Februar 1935 im Wege des Notenwechsels zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und der *belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion* abgeschlossene Abkommen<sup>1)</sup>, das am 1. Mai 1935 in Kraft getreten ist<sup>2)</sup>, geht ebenfalls von der unbedingten Meistbegünstigung aus. Durch eine besondere Klausel ist jedoch dafür Sorge getragen, daß die dem Vertragspartner gewährten Zollzugeständnisse nicht dritten, ebenfalls meistbegünstigten Staaten in höherem Maße als diesem selbst zugutekommen. Die fragliche Stelle des Notenwechsels lautet:

«Chacun des deux Gouvernements se réserve le droit de retirer la concession accordée par le présent accord à un produit quelconque, ou d'établir des restrictions quantitatives à l'importation de ce produit, si à n'importe quel moment il est prouvé que, à la suite de l'extension de ladite concession à des pays tiers ceux-ci en retirent le plus d'avantages et que, en conséquence, une forte augmentation des importations du dit produit se produise indûment; à condition qu'avant de recourir à la faculté mentionnée ci-dessus, le Gouvernement en cause avertisse par écrit l'autre Gouvernement de son intention et lui fournisse l'occasion dans les trente jours qui suivront la réception du dit avis, de délibérer avec lui au sujet des mesures qu'il se propose de prendre; et si une entente n'est pas atteinte à ce sujet dans les trente jours après la réception du susdit avis, le Gouvernement qui se propose de prendre les mesures en question aura la faculté de le faire à tout moment après ce délai, et l'autre Gouvernement aura la faculté, dans les quinze jours après la mise en vigueur des dites mesures, de mettre fin au présent accord tout entier moyennant un préavis écrit de trente jours.»

Der Gefahr einer übermäßigen Ausnutzung der dem Vertragspartner eingeräumten Vorteile durch dritte Staaten ist, wie in dem Abkommen mit Brasilien, überdies dadurch vorgebeugt worden, daß die Zoll-erleichterungen regelmäßig nur für solche Warengattungen versprochen worden sind, bei denen der Vertragspartner Hauptimporteur ist. Erhebliche Änderungen im Wertverhältnis der Währungen der Vertragsstaaten geben dem Vertragspartner das Recht auf Abänderung oder vorzeitige Aufhebung des Vertrages kraft folgender Vorschrift:

«Au cas où un changement important se produirait dans le taux d'échange des monnaies de l'Union économique belgo-luxembourgeoise et des Etats-Unis d'Amérique, le Gouvernement de l'un ou de l'autre pays, s'il estime que ce changement est de nature à porter préjudice aux industries ou au commerce de son pays, aura la faculté de proposer l'ouverture de négociations en vue de modifier l'accord ou de mettre fin à celui-ci, moyennant un préavis écrit de trente jours»<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Moniteur Belge, 1935, S. 2107; Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1935, S. 323; Inhaltsangabe in Press Releases vom 2. 3. 1935, S. 132 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Press Releases vom 6. 4. 1935, S. 209 ff.

<sup>3)</sup> Anlässlich der Abwertung des Belga ist am 6. 4. 1935 zwischen *Frankreich* und der *belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion* ein Abkommen abgeschlossen worden (Journal Officiel 1935, S. 4011), in dem sich die belgische und luxemburgische Regierung verpflichten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überschwemmung des französischen

Die gegenseitige Meistbegünstigung ist auch die Grundlage des *Handelsvertrags* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Chile* vom 26. Dezember 1934<sup>1)</sup> und des *Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages* zwischen dem *Deutschen Reich* und *Rumänien* vom 23. März 1935<sup>2)</sup>. Letzterer stimmt in den Vorschriften, die die Ausnahmen von der Meistbegünstigung zugunsten kollektiver Abmachungen und das außerordentliche Kündigungsrecht betreffen (Artt. 31 d und 33 Abs. 3), mit den entsprechenden, in dieser Zeitschrift Band IV, S. 641 und 642/43 abgedruckten Bestimmungen des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrags vom 1. Mai 1934<sup>3)</sup> wörtlich überein. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist allerdings noch von der weiteren Bedingung abhängig gemacht, daß »die Regierungsausschüsse nicht in angemessener Frist eine befriedigende Lösung für die Anpassung des Vertrages an die veränderte Wirtschaftslage finden«<sup>4)</sup>. Der von den Ein- und Ausfuhrverboten und

Markts mit billigen belgischen Waren zu verhindern. Die französische Regierung wird die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen von einer schriftlichen Verpflichtung des belgischen oder luxemburgischen Importeurs abhängig machen, die Waren zu den Preisen zu verkaufen, die vor der Abwertung üblich waren. Bei nicht kontingentierten Waren sollen die beteiligten Regierungen und privaten Organisationen für die Anwendung entsprechender Grundsätze Sorge tragen.

<sup>1)</sup> Reichsgesetzblatt II 1935, S. 26.

<sup>2)</sup> Reichsgesetzblatt II 1935, S. 311; vorläufig in Kraft seit dem 1. April 1935.

Andere Meistbegünstigungsabkommen aus neuerer Zeit sind der *Handels- und Schiffahrtsvertrag* zwischen *Spanien* und den *Niederlanden* vom 16. Juni 1934 (Gaceta de Madrid vom 9. 12. 1934, S. 2018) und das *finnisch-persische* Meistbegünstigungsabkommen vom 18. November 1934 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1935, No. 4).

Sonderfälle der Meistbegünstigung finden sich in Art. 7 des *britisch-brasilianischen Zahlungsabkommens* vom 27. März 1935 (Cmd. 4864), wo es heißt:

„The Brazilian Government undertake that no arrangement relative to the liquidation of arrears of commercial debts shall be made with any other country on conditions more favourable to that country than those accorded to the United Kingdom by this Agreement.“

Ferner in dem Zusatzartikel zur *Sondervereinbarung* zwischen der *deutschen* und *spanischen Regierung* über die *Einrichtung und den Betrieb von regelmäßigen Luftschifflinien mit Landungen auf dem Gebiet der beiden Vertragsstaaten* — abgeschlossen durch

Notenwechsel vom  $\frac{28. 12. 1934}{7. 1. 1935}$  (Reichsministerialblatt 1935, S. 69; Gaceta de Madrid

vom 19. 2. 1935, S. 1426) —, der lautet: »Jede von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Nation gewährte Konzession in bezug auf die Beförderung von Post und Passagieren auf der Luftschifflinie, die Gegenstand dieses Abkommens ist, muß in gleicher Weise und in derselben Wirksamkeit auf den anderen vertragschließenden Teil ausgedehnt werden.«

<sup>3)</sup> Reichsgesetzblatt II 1934, S. 301.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu die — noch neben der oben wiedergegebenen »Dritten-Länder« und Währungsklausel bestehende — Vorschrift des *amerikanisch-belgischen Handelsvertrages*:

»Au cas où le Gouvernement de l'un des deux pays adopterait une mesure qui, tout

-beschränkungen handelnde Art. 7 kombiniert die korrespondierenden, in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 642 wiedergegebenen Vorschriften des deutsch-jugoslawischen und des deutsch-finnischen Handelsvertrages<sup>1)</sup>. Er erfährt eine wesentliche Ergänzung durch die Bestimmung des Schlußprotokolls, die im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrverbote, die den Handel des Vertragspartners ernstlich benachteiligen und dadurch das Gleichgewicht des Vertrages stören, ein außerordentliches Kündigungsrecht zubilligt, durch das der Vertrag noch schneller als auf Grund des oben erwähnten Artikels 33 Abs. 3 außer Kraft gesetzt werden kann<sup>2)</sup>. Der Aufgabenkreis der Regierungsausschüsse (Art. 32)<sup>3)</sup> ist weit gesteckt; nach dem Schlußprotokoll haben sie insbesondere die Befugnis, »im Bedarfsfall einen gemischten Ausschuß einzusetzen, der über die beide Länder berührenden landwirtschaftlichen Fragen beraten soll«<sup>4)</sup>. Das erinnert stark an die von dem *Deutschen Reich* sowohl mit den *Niederlanden* wie mit *Dänemark* getroffene Regelung, die den von den Re-

en n'étant pas contraire aux termes du présent accord, aurait pour effet, de l'avis du Gouvernement de l'autre pays, de rendre inopérante ou d'altérer une clause quelconque de l'accord, le Gouvernement qui aura adopté pareille mesure examinera les représentations et les propositions que l'autre Gouvernement lui soumettrait en vue d'arriver à un arrangement satisfaisant pour les deux Parties.»

In Artikel 1 des *deutsch-estnischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr* vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt II 1935, S. 21; Riigi Teataja 1935, Art. 191) kommen die Vertragspartner überein, »in Fällen besonderer Schwierigkeiten miteinander in Verhandlungen zu treten, um in gegenseitiger Verständigung eine befriedigende Lösung zu suchen.«

<sup>1)</sup> In dem durch Notenwechsel vom 28. I. 1935 zwischen dem *Deutschen Reich* und dem *Irischen Freistaat* abgeschlossenen Handelsabkommen (Deutscher Reichsanzeiger 1935, Nr. 38; Treaty Series 1935, Nr. 6) verspricht Irland angemessene Berücksichtigung der deutschen Einfuhrinteressen nicht nur bei der Anordnung von Einfuhrbeschränkungen, sondern auch bei der Vergebung von Regierungsaufträgen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die in ds. Zeitschr. Bd. IV, s. S. 643 mitgeteilten Bestimmungen des französisch-portugiesischen Vertrages vom 13. 3. 1934 (Journal Officiel 1934, S. 3211) und des italienisch-türkischen Vertrages vom 4. 4. 1934 (Gazzetta Ufficiale 1934, S. 2017).

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu auch das Schlußprotokoll des deutsch-estnischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. I. 1935 und das deutsch-irische Abkommen vom 28. I. 1935.

<sup>4)</sup> Der deutsch-chilenische Vertrag (Art. 4) sieht im Gegensatz zu allen anderen bisher vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträgen nur einen — gemischten — Regierungsausschuß »zwecks Bereinigung etwaiger aus dem gegenwärtigen Vertragswerk und der damit zusammenhängenden Regelung des Handels- und Zahlungsverkehrs entstehenden Meinungsverschiedenheiten« vor.

Art. 5 des *italienisch-ungarischen* Vertrages über die *Hebung des ungarischen Handels über den Hafen von Fiume* vom 18. II. 1934 (Gazzetta Ufficiale 1935, S. 260) sieht die Einsetzung einer gemischten Sachverständigen-Kommission mit beratenden Funktionen zur Förderung der Vertragsziele vor. Zur Durchführung des *griechisch-türkischen Handelsvertrags* vom 9. 5. 1933 ist ein griechisch-türkisches Handelsbüro mit dem Sitz in Stambul durch türkisches Dekret vom 12. 5. 1934 (Législation Turque 1934, S. 305) errichtet worden.

gierungsausschüssen eingesetzten gemischten Ausschüssen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Absatzbedingungen landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland zuweist und damit eine neuartige Form internationaler Zusammenarbeit geschaffen hat<sup>1)</sup>.

Das zwischen dem *Deutschen Reich* und dem *Irishen Freistaat* durch Notenwechsel vom 28. Januar 1935 abgeschlossene *Handelsabkommen*<sup>2)</sup> sucht, ähnlich wie das britisch-russische vorläufige Handelsabkommen vom 16. Februar 1934<sup>3)</sup> und das britisch-indisch-japanische Abkommen vom 12. Juli 1934<sup>4)</sup>, den gegenseitigen Handelsbeziehungen dadurch eine sichere Grundlage zu geben, daß für den Warenaustausch ein festes Wertverhältnis (3 : 1 zugunsten Deutschlands vereinbart ist.

Der am 27. Februar 1935 zwischen *Großbritannien* und *Polen* abgeschlossene, am 21. März 1935 ratifizierte<sup>5)</sup> *Handelsvertrag*<sup>6)</sup> ähnelt im Aufbau den Verträgen, die Großbritannien im Jahre 1934 mit den nordischen und baltischen Staaten abgeschlossen hat<sup>7)</sup>. Der auch hier auf den Ausgleich der für Großbritannien ungünstigen Handelsbilanz gerichtete Zweck soll durch die in Art. 2 niedergelegte Verpflichtung Polens erreicht werden, den Grundsatz seiner Zollpolitik, anderen Ländern Zollzugeständnisse nur nach Maßgabe ihres Anteils an der polnischen Gesamtausfuhr zuzubilligen (Kompensationsprinzip), englischen Waren gegenüber nicht anzuwenden und diesen die niedrigsten Zollsätze zu gewähren »independently of any conditions regarding compensation trade«. Großbritannien verspricht, bei Anordnung von Einfuhrbeschränkungen den polnischen Einfuhrinteressen, insbesondere hinsichtlich landwirtschaftlicher Produkte, in angemessener Weise Rechnung zu tragen (Artt. 7, 8) und keine Einfuhrbeschränkungen anzuordnen, die den Wert der Zollzugeständnisse des Art. 1 in Frage stellen könnten (Art. 5). Polen stellt seinerseits in Aussicht, britische Reedereien bei der Beförderung polnischer Auswanderer in bevorzugter Weise zu berücksichtigen (Art. 10)<sup>8)</sup>. Die Entwicklung der beiderseitigen Handels-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Ziff. I und IV des Schlußprotokolls zu dem *deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1935* vom 22. 12. 1934 (Reichsgesetzblatt II 1935, S. 13) und das Schlußprotokoll zu dem *deutsch-dänischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr* vom 24. 1. 1935 (Reichsgesetzblatt II 1935 S. 37). Ähnliche Abmachungen waren zwischen diesen Ländern schon 1934 in Geltung.

<sup>2)</sup> Deutscher Reichsanzeiger 1935, Nr. 38; Treaty Series 1935, Nr. 6.

<sup>3)</sup> Siehe ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 637.

<sup>4)</sup> Siehe ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 912, 638.

<sup>5)</sup> Times vom 22. 3. 1935.

<sup>6)</sup> Cmd. 4820.

<sup>7)</sup> Siehe ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 360, 909.

<sup>8)</sup> Über die bereits vor Abschluß des Vertrages von Polen gemachten Zugeständnisse siehe Der deutsche Volkswirt 1935, 9. Jg., S. 1041; über das *englisch-polnische Kohlenabkommen* vom 6. 12. 1934 insbesondere ebenda S. 459 und Informations sociales 1935, S. 40.

beziehungen soll durch eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden, zu der der Grund in gleichzeitig mit dem Handelsvertrag abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Organisationen englischer Exporteure und polnischer Importeure sowie zwischen britischen und polnischen Reedereien gelegt ist. Die Vertragsstaaten nehmen im Schlußprotokoll (Teil I und IV) von diesen privaten Vereinbarungen Kenntnis. Das Abkommen, das bis zum 31. Dezember 1936 neben dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. November 1923 gelten soll (Art. 15 Abs. 2), kann für den Fall einer erheblichen Verringerung der polnischen Einfuhr nach Großbritannien von Polen vorzeitig gekündigt werden, falls Verhandlungen nicht zu einer angemessenen Abänderung des Vertrages führen (Art. 15 Abs. 3).

Das Abkommen zwischen *Großbritannien* und *Indien* vom 9. Januar 1935<sup>1)</sup> stellt in Ergänzung des *Ottawa-Abkommens* vom 20. August 1932 Grundsätze für die indische Zollpolitik gegenüber englischen Waren auf. Indien erkennt das Recht englischer Waren auf bevorzugte Behandlung an und verpflichtet sich, die von England als berechtigt anerkannten Schutzzölle jedenfalls in solchen Grenzen zu halten, daß englischen Waren ein »fairer« Wettbewerb auf dem indischen Markt nicht unmöglich gemacht wird. Wenn möglich sollen die Zölle auf englische Waren niedriger sein als die auf Waren sonstiger Staaten gelegten (Art. 1—3). Die englischen Exporteure erhalten ferner das Recht, Wünsche auf Zolländerungen bei dem indischen Tariff-Board unmittelbar anzubringen und ihre Interessen dort selbst wahrzunehmen (Art. 4). Großbritannien verspricht, die Einfuhr indischer Rohstoffe und Halbfabrikate, insbesondere den Absatz indischer Baumwolle zu fördern und indischem Roheisen das Privileg der Zollfreiheit solange weiterzugewähren, wie die indischen Zölle auf die englische Eisen- und Stahleinfuhr nicht zum Nachteil der britischen Produzenten geändert werden (Artt. 5/6).

Das zwischen *Großbritannien* und dem *Irischen Freistaat* am 3. Januar 1935 getroffene Abkommen, in dem sich Irland verpflichtet, künftig seinen gesamten Kohlenbedarf in England zu decken, während dieses seine Vieheinfuhr aus Irland erhöhen wird, berührt keine grundsätzlichen Fragen und hat nur Bedeutung als erster Schritt zur Beendigung des seit mehr als zwei Jahren zwischen den beiden Staaten im Gange befindlichen Handelskrieges<sup>2)</sup>.

Die am 14. Mai 1934 zwischen *Italien* und *Österreich* abgeschlossenen *Übereinkommen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und zur Hebung des österreichischen*

<sup>1)</sup> Cmd. 4779.

<sup>2)</sup> Vgl. zu dem bisher amtlich noch nicht veröffentlichten Abkommen: *Affaires Etrangères* 1935, S. 43.

*Handels über den Hafen von Triest*<sup>1)</sup> sind am 7. Dezember 1934 ratifiziert<sup>2)</sup>, das erstere noch durch ein am 1. Februar 1935 vorläufig in Kraft getretenes *Zusatzabkommen* vom 4. Januar 1935 ergänzt worden<sup>3)</sup>. Die ebenfalls am 14. Mai 1934 unterzeichneten *italienisch-ungarischen Wirtschaftsvereinbarungen* sind am 18. Januar 1935 ratifiziert worden<sup>4)</sup>. Am 18. November 1934 ist zwischen *Italien und Ungarn* eine *Konvention zur Hebung des ungarischen Handels über den Hafen von Fiume* unterzeichnet worden<sup>5)</sup>, deren Bestimmungen über die gleiche Behandlung ungarischer und italienischer Waren, über die Gestellung von Magazinen und die Errichtung eines ungarischen Zollamts mit den entsprechenden Vorschriften des italienisch-österreichischen Abkommens über die Benutzung des Hafens von Triest fast wörtlich übereinstimmen. Die Konvention ist am 28. Januar 1935 vorläufig in Kraft getreten<sup>6)</sup>.

#### IV. Zahlungs- und Verrechnungsverträge

Hervorzuheben ist lediglich das durch Notenwechsel vom 17. Oktober 1934 zwischen *Griechenland* und *Rumänien* abgeschlossene *Zahlungsabkommen*<sup>7)</sup>, in dem Ansätze zu einem mehrseitigen Clearing in der Bestimmung sichtbar werden, die der rumänischen Nationalbank das Recht gibt, über aus dem gegenseitigen Warenverkehr entstandene, nicht transferierbare Guthaben in Griechenland durch Zession an einen dritten Staat zu verfügen, der mit Griechenland in einem Clearing-Verhältnis steht. Auch die Bestimmung, daß die Hälfte der rumänischen Einfuhr nach Griechenland durch die Ausfuhr griechischer Waren nach Rumänien ausgeglichen werden soll, unterscheidet dieses Abkommen von der Mehrzahl der übrigen<sup>8)</sup>.

Der zur Prüfung des Systems der Clearing-Verträge eingesetzte Völkerbundsaußschuß<sup>9)</sup> hat seine Arbeiten mit einem Bericht abgeschlossen, in dem zwar die Nützlichkeit des Clearings zur Verhinderung noch größerer Stockungen im internationalen Handelsverkehr anerkannt, aber der Wunsch ausgesprochen wird, das Clearing-System durch wirksamere handelspolitische Maßnahmen zu ersetzen und keine neuen Verträge solcher Art mehr abzuschließen<sup>10)</sup>.

1) Bundesgesetzbl. f. d. Bundesstaat Österreich 1934, Nr. 121, 122; Gazzetta Ufficiale 1934, S. 3228, 3283. S. ferner ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 643.

2) Bundesgesetzbl. 1935, Nr. 59, 60.

3) Bundesgesetzbl. 1935, Nr. 37; Gazzetta Ufficiale 1935, S. 398, 425.

4) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 378.

5) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 260.

6) Gazzetta Ufficiale 1935, S. 425.

7) Ephemeris (griech. Gesetzessammlung) I 1934, S. 2665.

8) Von neueren Clearing-Verträgen ist insbesondere das *Abkommen über den Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Chile* vom 26. 12. 1934 (Reichsgesetzbl. II 1935, S. 30) und das *türkisch-estnische Clearing-Abkommen* vom 13. März 1935 (Riigi Teataja 1935, Art. 253) zu erwähnen.

9) Vgl. ds. Zeitschr. Bd. V, S. 166 Anm. 59.

10) Société des Nations, Section d'Information v. 1. 4. 1935, Nr. 7293; vgl. ferner X. Bericht des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung betr. die gemäß